



*Thüringer Tierseuchenkasse * Victor-Goerttler-Str. 4 * 07745 Jena*

Thüringer Landtag
Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und
Gleichstellung
Jürgen-Fuchs-Str. 1
99096 Erfurt

**Den Mitgliedern des
AfSAGG**

THUR. LANDTAG POST
10.04.2024 15:35

9923/2024



Jena, den 09.04.2024

Stellungnahme der Thüringer Tierseuchenkasse im Rahmen der Anhörung zum Gesetzentwurf in Drucksache 7/9421 – Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf des Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes danke ich Ihnen.

Die entworfenen Regelungen werden insgesamt befürwortet. Das Regelungsbedürfnis, die Lösung, mögliche Alternativen und die Kosten sind ausführlich dargestellt und der Gesetzesentwurf ist ausführlich, nachvollziehbar und detailliert begründet. Aus fachlicher Sicht wird diese vollständig unterstützt.

Tierkörperbeseitigung ist ein Kernstück der Tierseuchenvorsorge und damit eine Aufgabe der öffentlichen Daseinsvorsorge. Beseitigungspflichtige im Sinne des ThürTierNeb sind die Landkreise und kreisfreien Städte. Diese nehmen die Aufgabe als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis wahr. Von den zu beseitigenden Tierkörpern kann immer auch eine Seuchengefahr ausgehen. Insofern fällt die ordnungsgemäße Beseitigung gefallener Tiere in den Bereich der öffentlichen Sicherheit.

Mit der bisherigen Regelung, dass Gebühren in Bezug auf Tierkörper von Vieh im Sinne Tiergesundheitsgesetzes zu zwei Dritteln von den Besitzern der Tierkörper getragen, wurde den Tierhaltern der überwiegende Teil der Kosten für diese Aufgabe auferlegt. Begründet wurde das mit der grundsätzlichen Anwendung des Verursacherprinzips. Von den Auswirkungen der Energiepreissteigerungen bzw. Inflation insgesamt ist, neben vielen anderen Bereichen des öffentlichen und privaten Lebens, auch die Landwirtschaft und insbesondere die landwirtschaftliche Tierhaltung stark betroffen. In den massiven Bauernprotesten Anfang des Jahres kam diese Betroffenheit zum Ausdruck und wurde von der Gesellschaft in hohem Maße und überwiegend im Sinn der Bauern wahrgenommen. Weniger bekannt ist jedoch, dass insbesondere in unserer Region eine zunehmende Zahl von Betrieben die Tierhaltung reduziert oder einstellt. Dieser Verlust an tierischer Erzeugung vor Ort wird zwangsläufig durch Einfuhren aus anderen EU-Mitgliedsstaaten oder Drittländern ausgeglichen werden. In der Regel ist diese Erzeugung mit deutlich geringeren Standards bezüglich Nachhaltigkeit, Umweltschutz und Tierschutz verbunden. Der Tierbesatz liegt in den meisten Gemeinden Thüringens unter 0,34 Großvieheinheiten. Nach den Thünen-Agraratlas 2022 hat der Viehbestand in jedem der Thüringer Landkreise seit 2010

abgenommen. Nach der Tierbestandmeldung bei der Thüringer Tierseuchenkasse beträgt der Rückgang bei Rindern ca. 20 % und bei Schweinen ca. 23 %. Daher ist es notwendig, dass die Landesregierung alles tut, um die landwirtschaftliche Tierhaltung in Thüringen zu stärken und die mit diesem Gesetzentwurf vorgesehene Entlastung der tierhaltenden Landwirtschaftsbetriebe zeitnah umzusetzen.

Wesentlicher Kritikpunkt am Entwurf ist Artikel 2 Absatz 2. Eine Befristung der neuen Kostenregelung auf 3 Jahre ist vor dem Hintergrund der skizzierten langfristigen Entwicklung und dem politischen Ziel der Stabilisierung der Tierhaltung in Thüringen unverständlich. Es ist abwegig zu erwarten, dass die Gründe, die jetzt zur Neuregelung der Kostentragung in der Tierkörperbeseitigung führen, nach dem 31.12.2026 nicht mehr vorliegen sollten. Daher ist die beabsichtigte Befristung entbehrlich und sollte ersatzlos gestrichen werden. Zudem beinhaltet der in das ThürTierNebG einzufügende § 4a in Verbindung mit dem neu in § 4 Abs. 2 einzufügenden Satz 6 eine hinreichende Verordnungsermächtigung, um ggf. bei gravierender Änderung der Kostenstruktur der Tierkörperbeseitigung (insbesondere für Energie, Personal, Maschinen und Anlagen) und höherem Gebührenaufkommen durch ansteigende Tierhaltung und Schlachtung in Thüringen die Gebühren in der Höhe zu senken und in der Folge den Anteil der Tierhalter wieder erhöhen zu können. Unter diesen Gegebenheiten könnte dann unter Berücksichtigung der Vorschriften zur sparsamen Haushaltsführung der Landesanteil an den Kosten der Tierkörperbeseitigung wieder gesenkt werden. Die jetzt vorgesehene Befristung ist im Hinblick auf Flexibilität, Aufwand und Nutzen deutlich schlechter als die Verfahrensweise nach dem neu einzuführenden § 4a zu beurteilen. Zudem ist zu bedenken, dass das Gesetz zu einem Zeitpunkt auslaufen würde, indem die Kalkulationsperiode für die Gebühren der TKBA nicht abgeschlossen sein wird und somit Komplikationen und Unsicherheiten bei der Abrechnung zu befürchten sind.

Zu den Fragen des Fragenkatalogs:

1. *Wie schätzen Sie die Gefahr illegaler Tierkörperbeseitigung auf die Bemühungen zur Eindämmung existierender Tierseuchen wie z. B. Afrikanische Schweinepest bzw. die Vogelgrippe ein?*

Die Gefahr illegaler Tierkörperbeseitigung stellt eine ernstzunehmende Gefährdung für den Haus- und Wildtierbestand dar. Insbesondere das Virus der Afrikanischen Schweinepest (ASP) ist über Monate bis Jahre in Tierkörperteilen nachweisbar und infektiös. Illegal vergrabene Tierkörper oder Tierkörperteile sind damit ein Infektionsherd mit hohem Risikopotential. Sollte ein Hausschweinbestand von dieser Tierseuchen betroffen sein, ist ein Vergraben anfallender Tierkörper eine mögliche Reaktion. Sowohl bei dem Ausbruch der Maul- und Klauenseuchen im Vereinigten Königreich im Jahr 2001 als auch beim letzten großen Seuchenzug der Klassischen Schweinepest in Deutschland im Jahre 2006 hatten die epidemiologischen Ermittlungen ergeben, dass in den Betrieben mit dem Primärausbruch Tierkörper illegal vergraben bzw. versteckt wurden. Eine solche Gefahr besteht gegenwärtig auch in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest, die sich seit 2021 in den östlichen Bundesländern ausgebreitet hat. Die sächsischen ASP-Restriktionsgebiete sind gegenwärtig weniger als 100 km von der Thüringer Landesgrenze entfernt. Es ist somit ein Gebot der Stunde, keine verstärkten Anreize für illegales Vergraben von Falltieren zu schaffen und eine vollständige Entsorgung von Tierkörpern und Tierkörperteilen über die Tierkörperbeseitigungsanlage sicherzustellen.

2. *Sehen Sie die Beteiligung des Landes an den Kosten für die Tierkörperbeseitigung als wirksames Mittel zur Eindämmung illegaler Tierkörperbeseitigung?*

Aus der Sicht der Thüringer Tierseuchenkasse ist die Beteiligung des Landes an den Kosten für die Tierkörperbeseitigung ein wirksames Mittel zur Eindämmung illegaler Tierkörperbeseitigung. Der starke Anstieg der Beseitigungsgebühren um das Doppelte bis Dreifache hat zu einer starken Frustration unter den Tierhaltern geführt, welche uns in Telefonaten mit Tierhaltern immer wieder kommuniziert wird. Gegenreaktionen auf diesen Gebührenanstieg sind entweder die Aufgabe der landwirtschaftlichen Tierhaltung oder die Suche nach „Alternativen“, z. B. durch Vergraben. Insoweit ist die Beteiligung des Landes an den Kosten für die Tierkörperbeseitigung ein wichtiges

Signal, welches die Bedeutung dieser Aufgabe für das Gemeinwohl in wahrnehmbarer Weise unterstreicht. Dies gilt umso mehr, als dass Thüringer Tierhalter durchaus bewusst ist, dass sie in den vergangenen Jahren die Kosten für diese in hohem Maße dem Gemeinwohl dienende Aufgabe in weit stärkerem Maße zu tragen hatten als in den benachbarten Bundesländern.

3. *Halten Sie die derzeitig erhobenen Entgelte für angemessen?*

Die Frage nach der Angemessenheit der Entgelte kann aus hiesiger Sicht nicht fundiert beantwortet werden, da uns die Kalkulationen des in Thüringen tätigen Beseitigungsunternehmens nicht vorliegen. Ein länderübergreifender Vergleich ist auf Seite 14 und 15 der Drucksache aufgeführt, begründet und bewertet. Bei Anwendung der 1/3 Kostentragung durch die Tierhalterinnen und Tierhalter ergeben sich teilweise vergleichbare Beträge zu den in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Sachsen-Anhalt entstehenden Kosten und teilweise erhebliche Abweichungen. Auf diese eingeschränkte Vergleichbarkeit wird in der Begründung zum Gesetz hinreichend eingegangen.

Mit freundlichen Grüßen

Geschäftsführer